

S A T Z U N G

des Vereins „ Schulverein der Grundschule Rastpfuhl “ in
Saarbrücken

PROLOG

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionen,- und Personen-
bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grund-
schule Rastpfuhl“ und nach seiner Eintragung im Ver-
einsregister Saarbrücken mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipoli-
tisch gebunden und verfolgt keine anderen als die
satzungsmäßige, unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung in der Jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der
Schule und der Schüler sowie die ideelle und materiel-
le Förderung des Lebens in der Schulgemeinschaft.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung der Schule in Ihrem Auf und Ausbau
durch Spenden insoweit, las der Schulträger nicht
zur Kostenerstattung beansprucht werden kann, ins-
besondere durch Beschaffung zusätzlicher Lehr- und
Lernmittel, technischer Ausstattung sowie die Be-
reitstellung von Prämien und Preisen.
 - Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstal-
tungen,
 - wirtschaftlichen Hilfen für Schüler zum Ausgleich
sozialer Härten bei Schul,- und Klassenfahrten oder
sonstigen Schulveranstaltungen,
 - Unterstützung von Veranstaltungen und Schüler -
Austauschprogrammen,
 - Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen der
Schule, der Eltern und Schülerschaft,
 - Unterstützung der Schule bei Modellprojekten.

- (3) Zur Verwirklichung der Ziele kann der Schulverein u.a.
 - eigene Veranstaltungen durchführen
 - die Trägerschaft von Projekten übernehmen
 - andere Projekte und Initiativen nach Vorstands-Beschluss unterstützen, soweit diese dem Satzungsziel nicht widersprechen.
- (4) Das Vereinsvermögen darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Grundschule Rastpfuhl
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der GS Rastpfuhl
 - (ehemalige) Lehrer der GS Rastpfuhl
 - alle sonstige an der Arbeit der GS Rastpfuhl interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet :
 - durch Tod
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit (jurist. Pers.)
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss durch schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung nicht innerhalb 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Es wird ein Jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Eintritt während der 2. Hälfte des Geschäftsjahres

ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern werden lediglich in der Höhe entsprechender Nachweise erstattet.
- (4) Weitere Geldmittel oder Sachspenden werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder gegebenenfalls durch Überschüsse von Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen erbracht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu 3 Beisitzern.

An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme der Schulleiter und der Schulelternsprecher teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. bis zur Wiederwahl geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich einen Stellvertreter für den Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter für jeden gewählten Beisitzer berufen.

- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, die den Verein jeweils einzeln handelnd vertreten. Die Vertretungsberechtigten sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig über alle Geschäfte zu unterrichten, in denen sie als Handelnde für den Verein tätig geworden sind.

Alle Einzelmaßnahmen, Einzelgeschäfte und vertraglichen Bindungen, mit denen Ausgaben oder Verpflichtungen über € 250,- (zweihundertfünfzig) hinaus als Einmalzahlung oder in der Summe mehrerer Teilzahlungen verbunden sind, müssen von zwei Vertretungsberechtigten gezeichnet werden.

- (4) Verstößt ein Vertretungsberechtigter wiederholt gegen die Informations- oder Mitzeichnungspflicht, kann er auf Beschluss des Vorstandes von der Vertretungsberechtigung ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenprüfung, Erstellung und Abgabe eines Jahresberichtes,
 - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschließt in regelmäßigen Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 1 Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Darüber hinaus sind Sitzungen unverzüglich einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, Gäste und Referenten können zugelassen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Bei dessen Verhinderung trifft an seiner Stelle der Vertreter.
- (5) Die laufende Geschäfte des Vereins leitet der Vorsitzende, die Kasse führt der Schatzmeister, der Schriftführer ist für die Protokollführung und die schriftlichen Aufgaben nach Absprache mit dem Vorsitzenden verantwortlich.
- (6) Die Beisitzer können mit besonderer Arbeitsgruppen beauftragt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Sollten vom Vorstand weitere Vertreter berufen sein (§ 6 Abs. 2), rechnen diese im Falle einer tatsächlichen Abwesenheitsvertretung des gewählten Vorstandsmitglieds mit.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes und des Jahresberichtes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Festsetzung der Begrenzung der Einzelvertretungsberechtigung (EURO - Betrag zu § 6 Ziffer (3))
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand, Anträge an den Vorstand, Beantwortung von Anfragen des Vorstands.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vorher schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich einzuladen.
- (3) Die MV wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Versammlungsleiter übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei gleicher Anzahl gültiger Stimmen entscheidet nach diesem Wahlgang das Los.

- (7) Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In einer MV, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, müssen mindestens 25% der Mitglieder oder mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Wird die Mindestquote oder Mitgliederzahl nicht erreicht, ist erneut zu einer MV einzuladen, bei der dann, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer, mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen werden kann.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dies muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der MV bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte behandelt werden. Der Versammlungsleiter hat in diesen Fällen zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der MV beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist mit der Einladung entsprechend bekannt zu geben.
- (2) Beschlussfähig liegt im ersten Anlauf nur vor, wenn die unter § 9 Abs. 8 geforderte Mindestquote bzw. alternativ die Mindestzahl erreicht ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen.
- (3) Der Verein kann nur mit 3/4 Mehrheit der jeweils erforderlichen abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Kapitals und der vorhandenen Sachen entscheiden, welche dann ausschließlich im Sinne dieser Satzung zum Vorteil der Schule und der Schüler der Grundschule Rastpfuhl zu verwenden sind.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Saarbrücken, den 15.10.1997


```
ERROR: undefined
OFFENDING COMMAND:

STACK:
```